

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.1995

Geschäftszahl

91/14/0190

Rechtssatz

Der bei der Errichtung von Bauwerken für die Entstehung der Umsatzsteuerpflicht maßgebliche Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht über das fertiggestellte Werk ist aus dem Gesamtbild der Verhältnisse zu ermitteln.